

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 127/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft,
Augsburg 1, Oblatterwallstraße 18,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, im Wege einer Neufeststellung ab dem 1. September 1983 wieder eine Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 14. April 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. August 1987; Urteil des Sozialgerichts - SG - vom 31. Januar 1989 und des Landessozialgerichts - LSG - vom 20. Februar 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, in den Unfallfolgen (Verletzung der rechten Hand) sei gegenüber den Verhältnissen, die dem Vergleich vom 9. März 1983 zugrunde gelegen haben, keine wesentliche Änderung im Sinne einer Verschlimmerung eingetreten, so daß weiterhin keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Grad vorliege.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Zu klären sei die Frage, ob Beschwerden, insbesondere Schmerzen im Rahmen der MdE-Bewertung zu berücksichtigen seien. Hierauf sei das LSG nicht ausdrücklich eingegangen, doch müsse man dem Urteilszusammenhang entnehmen, daß es das Vorbringen des Klägers insoweit für unerheblich angesehen habe. Auch müsse beim Kläger wegen der Schmerzen eine gewisse psychische Beeinträchtigung angenommen werden, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (vgl ua BSGE 18, 173) für die MdE-Bewertung bedeutsam sei. Solche Unfallfolgen habe das LSG offensichtlich verneint, so daß die Revision auch wegen einer Abweichung von der zitierten Rechtsprechung zuzulassen sei. Gerügt werde ferner ein Verstoß gegen Verfahrensgesetze, weil das LSG nicht die Gesamtumstände bei der Festsetzung der MdE gewürdigt habe. Zumindest könne eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht werden, weil das LSG das Vorbringen des Klägers nicht vollständig zur Kenntnis genommen bzw gewürdigt habe.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein. Der Kläger hätte deshalb darlegen müssen, ob und inwieweit es für die Entscheidung des LSG auf die Art und das Ausmaß der geltend gemachten Schmerzen ankam. Hierbei hätte der Kläger insbesondere darauf eingehen müssen, daß sein Klagebegehren von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse abhängig war, eine Berücksichtigung der Schmerzen bei der MdE-Bewertung also nur dann in Betracht kam, wenn sich insoweit eine Änderung gegenüber den früheren Verhältnissen ergeben hätte. Zudem hat der Kläger nicht dargelegt, daß es sich bei den Schmerzen um unfallabhängige Beschwerden handelt. Hierzu hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als es sich nach den Feststellungen



des LSG bei dem "Reizzustand der rechten Hand" um Folgen einer unfallunabhängigen Infektion handelt.

Eine Divergenz ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Der Kläger hat nicht erklärt, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29, 54).

Auf die gerügten Verfahrensmängel kann die Beschwerde nicht gestützt werden. Bezüglich der behaupteten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) fehlt es an einer schlüssigen Darlegung der Tatsachen, die den Verfahrensverstoß begründen könnten. Im übrigen betreffen die Vorwürfe eine unrichtige Beweiswürdigung durch das Gericht (§ 128 Abs 1 SGG) und damit einen Verfahrensmangel, auf den die Beschwerde nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)